



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

Regierungspräsidium Karlsruhe
Ref. 21
z.H. Frau Friede
Markgrafenstr. 46
76133 Karlsruhe

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Wasserrechtsamt
Wasserrechtsreferat

Dienstgebäude 69123 Heidelberg, Kurpfalzring 106

Aktenzeichen 43.04 - 690.411:226026/2/2

Bearbeiter Hilmar Kühn
Zimmer-Nr. 132
Telefon +49 6221 522-1740
Fax +49 6221 522-91740
E-Mail hilmar.kuehn@rhein-neckar-kreis.de

Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 07:30 – 12:00 Uhr
Mi 07:30 – 17:00 Uhr
und Termine nach Vereinbarung

Datum 21.03.2017

Antrag auf Zielabweichung für das Vorranggebiet für den Rohstoffabbau von den Zielen des Einheitlichen Regionalplanes Rhein-Neckar des VRRN, verbindlich ab 15.12.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Friede,

wir beantragen gem. § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) für die Neuabgrenzung des Wasserschutzgebietes Schwetzingener Hardt (LfU-Nr. 226026) des Zweckverbandes Wasserversorgung Kurpfalz (ZWK) eine Abweichung von dem Vorranggebiet für den Rohstoffabbau des Einheitlichen Regionalplanes Rhein-Neckar zuzulassen.

Der ZWK hat mit Schreiben vom 08.10.2003 die Neuabgrenzung des Trinkwasserschutzgebietes Schwetzingener Hardt (LfU-Nr. 226026) beantragt. Seit dem 25.07.2016 liegt nun das fachtechnische Gutachten des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau beim RP-Freiburg (LGRB) vor.

Ergebnis des Gutachtens war die Neuabgrenzung und Neugliederung des Trinkwasserschutzgebietes Schwetzingener Hardt nach den Richtlinien und Grundlagen zur Abgrenzung von Wasserschutzgebieten in Baden-Württemberg.

Die flurstückgenaue Abgrenzung des zukünftigen WSG Schwetzingener Hardt erfolgte im Anschluss durch das Wasserrechtsamt des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis.

Die damit seit dem 02.12.2016 vorliegende fachtechnische Feinabgrenzung spiegelt das tatsächliche Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen des ZWK wider.

Der ZWK hat daraufhin mit Schreiben vom 15.02.2017 zum Schutz des Grundwassers und damit einhergehend zur Sicherung der Trinkwasserversorgung im Bereich der Schwetzingener Hardt gem. § 52 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt, für das fachtechnisch, parzellenscharf abgegrenzte Gebiet die Vorgaben der derzeit gültigen Schutzgebietsverordnung für das WSG Schwetzingener Hardt vorläufig, noch vor Durchführung des Verwaltungsverfahrens für das WSG, anzuordnen. Dies sei erforderlich, um das Grundwasser in der Schwetzingener Hardt im Interesse der bestehenden öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen.

Das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis als zuständige untere Wasserbehörde teilt diese Einschätzung und beabsichtigt sowohl eine vorläufige Anordnung gem. § 52 Abs. 2 WHG zu treffen als auch das eigentliche Wasserschutzgebietsverfahren zur Ausweisung eines neu abgegrenzten Trinkwasserschutzgebietes mit dem Ziel des Erlasses einer neuen Rechtsverordnung für das Wasserschutzgebiet fortzuführen.

Nach Ihrer Einschätzung handelt es sich beim Erlass einer Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO) und bei der vorläufigen Sicherung von künftigen Wasserschutzgebieten um raumbedeutsame Maßnahmen i.S.v. § 4 Abs. 1 Ziff. 1 ROG i.V.m. § 3 Abs. 1 Ziff. 6 ROG. Ferner ist die für den Erlass der WSG-VO bzw. die für die vorläufige Sicherung zuständige Stelle (Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis), eine öffentliche Stelle im Sinne von § 4 Abs. 1 Ziff. 1 ROG.

Damit werden die von uns geplanten Maßnahmen (WSG-VO und vorläufige Anordnung) von der Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung -hier Vorranggebiet für den Rohstoffabbau- erfasst.

Die Maßnahme stellt einen Zielverstoß dar, welcher ggf. durch die Zulassung einer Zielabweichung ausgeräumt werden kann.

Dies wird von uns hiermit beantragt.

Mit freundlichen Grüßen

Hilmar Kühn